Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/303

Sachgebiet 101

Vorblatt

Volksentscheid in Baden
(Schriftlicher Bericht des Innenausschusses)

A. Problem

Artikel 29 Abs. 3 GG schreibt einen Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg bis zum 30. Juni 1970 vor.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die Durchführung des Volksentscheides. Der Volksentscheid für eine Wiederherstellung von Baden kommt zustande, wenn sich die Mehrheit, mindestens aber ein Viertel der Wahlberechtigten, dafür ausspricht. Abstimmungsberechtigt sind nur die im Gebietsteil Baden Wohnenden und zum Landtag Wahlberechtigten.

Aufwendungen für den Abstimmungskampf sollen aus Haushaltsmitteln erstattet werden; von einer gesetzlichen Regelung ist abgesehen worden.

C. Alternativen

Nach dem Regierungsentwurf wären außerdem diejenigen stimmberechtigt gewesen, die in Baden geboren sind.
Der Ausschuß hat diese Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen gestrichen.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird mit etwa 2 Millionen DM belastet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/303

Sachgebiet 101

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes

— Drucksache VI/211 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Gruhl

I. Allgemeines

Der Entwurf der Bundesregierung ist mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Dezember 1969 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet und nach der Ersten Beratung im Plenum am 14. Januar 1970 an den Innenausschuß überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 22. und 23. Januar 1970 in Berlin sowie am 28. Januar 1970 in Bonn beraten und mit großer Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die aus der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche Fassung zur Annahme zu empfehlen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf auf die Abweichungen von der Fassung des Regierungsentwurfs; soweit der Entwurf unverändert übernommen wurde, wird auf dessen amtliche Begründung verwiesen.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Artikel 1

§ 1

Der Ausschuß hat beschlossen, das Wort „weitere" aus dem Entwurf zu streichen, weil es sachlich nicht notwendig ist und die Objektivität des Bundesgesetzgebers in der Abstimmungsfrage durch die Streichung dieses Wortes deutlicher wird. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Abstimmungstag eine angemessene Frist liegen muß, damit sowohl den Befürwortern der Wiederherstellung des Landes Baden als auch den Gegnern ausreichend Zeit verbleibt, den Abstimmungskampf zu führen.

§ 2

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung für den Text des Stimmzettels enthält keine sachliche Änderung, sondern dient dazu, die Alternative für den Volksentscheid (Wiederherstellung des Landes Baden oder Verbleiben des Landesteiles Baden beim Land Baden-Württemberg) deutlicher und ohne Suggestivwirkung herauszustellen.

§ 3

Der Ausschuß hat die auf die Neufassung des Artikels 29 Abs. 3 GG durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 zurückgehende Vorschrift unverändert angenommen. Er ist aber der Auffassung, daß bei der Volksabstimmung hinsichtlich der Abstimmungsberechtigten und des Quorums vom gleichen Personenkreis ausgegangen werden muß (siehe Artikel 2 Nr. 1 a).

Zu §§ 4 und 5

Der Ausschuß hat die in dem Regierungsentwurf enthaltene gesetzliche Regelung über die Erstattung von Abstimmungskosten nicht aufgenommen. Der Bundesrat hatte schon in seiner Entschließung — abgesehen von dem Wunsch nach einer konkreteren Abgrenzung des Empfängerkreises — empfohlen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

sicherzustellen, daß eine derartige Regelung keine präjudizielle Wirkung auf Abstimmungen außerhalb des Artikels 29 Abs. 3 GG haben werde. Der Innenausschuß sah ebenfalls die Gefahr, daß eine derartige Regelung nicht nur als allgemeines Vorbild für andere Volksentscheide nach Artikel 29 Abs. 3 GG, sondern auch für Volksbegehren und Volksentscheide nach Landesverfassungsrecht gelten werde. Er hielt es aber für geboten, daß im Falle des Volksentscheides im Gebietsteil Baden Abstimmungskosten erstattet werden sollen. Unter Streichung der §§ 4 und 5 des Entwurfs soll die Bundesregierung deshalb in einer Entschließung aufgefordert werden, über den Bundeshaushalt Mittel hierfür bereitzustellen, und zwar in Höhe und Art der in den gestrichenen §§ 4 und 5 vorgesehenen Regelungen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Entschließungsantrag verwiesen.

Artikel 2

Während Artikel 1 nur Regelungen für die Durchführung des Volksentscheides enthält, sind in Artikel 2 die Änderungen des allgemein geltenden Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid von 1955 zusammengefaßt. Die Änderungen des Gesetzes von 1955 sind durch die Neufassung des Artikels 29 GG sowie durch die inzwischen erfolgten Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung notwendig geworden.

Nummer 1 a

Das Problem des § 22 besteht darin, daß nach Absatz 2 auch stimmberechtigt ist, „wer in diesem Gebiet geboren und zum Bundestag wahlberechtigt ist." Bei Beibehaltung dieser Regelung könnte das Quorum von einem Viertel der Wahlberechtigten des Gebietsteiles Baden nicht ermittelt werden, da die Zahl aller Stimmberechtigten eine unbekannte Größe wäre. Artikel 29 Abs. 3 GG läßt deshalb für die Ermittlung des Quorums nur die zum Landtag Wahlberechtigten zu. Der Ausschuß hält es aus diesem Grunde für verfassungsrechtlich geboten, den Personenkreis der Abstimmungsberechtigten ebenfalls auf die zum Landtag Wahlberechtigten zu beschränken. Der Ausschuß entschied sich deshalb mit großer Mehrheit für eine Streichung des Absatzes 2. Einige Mitglieder hatten jedoch Bedenken gegen diese Streichung anläßlich eines einzelnen Volksentscheides.

Nummer 4 (§ 25 Abs. 1 Nr. 2)

Der Ausschuß erörterte die Frage, ob es richtig sei, den Landesabstimmungsleiter durch die Landesregierung ernennen zu lassen oder ob dieser durch den Bundesminister des Innern ernannt werden solle. Der Ausschuß kam einstimmig zu dem Ergebnis, daß kein zwingender Grund vorliege, von der bisherigen Regelung abzugehen und beschloß daher, den Entwurf insoweit nicht zu ändern.

Nummer 11

Im Verlauf der Beratungen hat sich herausgestellt, daß weitere Vorschriften der Bundeswahlordnung in § 37 Abs. 1 aufgenommen werden müssen.

Artikel 2a

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid durch die vorgesehenen Änderungen zu unübersichtlich wird und beschloß daher, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, das Gesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Bonn, den 28. Januar 1970

Dr. Gruhl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/211 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. im Bundeshaushalt für das Jahr 1970 einen Betrag von etwa 1 200 000 DM (0,50 DM je Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebietes) als einmalige Zuwendung für den Abstimmungskampf zur Durchführung des Volksentscheides im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg bereitzustellen. In den Erläuterungen des Titels ist folgendes festzulegen:

   a) Vereinigungen, die sich nach ihrer Satzung die Wiederherstellung des früheren Landes Baden als selbständiges Land oder den Fortbestand des Landes Baden-Württemberg zum Ziele gesetzt haben, im Vereinsregister eingetragen sind und sich aktiv am Abstimmungskampf beteiligt haben, werden die notwendigen Kosten und Aufwendungen für einen angemessenen Abstimmungskampf erstattet.

   b) Die Kosten und Aufwendungen nach Buchstabe a) werden mit einem Betrag von 0,50 DM je Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebietes (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955, Bundesgesetzbl. I S. 835) ingsesamt pauschaliert (Abstimmungspauschale).

   c) Das Abstimmungspauschale wird auf die Vereinigungen nach Buchstabe a) im Verhältnis der erreichten gültigen Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbetrag).

   d) Beteiligen sich auf einer Seite mehrere Vereinigungen am Abstimmungskampf, so ist der auf diese Vereinigungen entfallende Anteil am Erstattungsbetrag unter sie im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl weiter zu verteilen.

   e) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages nach Buchstaben c und d ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Abstimmungstag beim Bundesminister des Innern schriftlich zu beantragen.

   f) Der Erstattungsbetrag wird vom Bundesminister des Innern festgesetzt und ausgezahlt.

   g) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag Abschlagszahlungen insgesamt bis zur Höhe von 30 v. H. des Abstimmungskostenpauschals gewähren. Die Abschlagszahlungen sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen; sie sind nach der Abstimmung zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

2. dem Haushaltsausschuß unverzüglich eine Finanzvorlage mit dem Antrag, die o. a. Haushaltsmittel vorweg zu bewilligen, zuzuleiten.

Bonn, den 28. Januar 1970

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer	**Dr. Gruhl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes

— Drucksache VI/211 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg gemäß Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
§ 1	§ 1
Im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg ist bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid über die *weitere* Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Lande Baden-Württemberg durchzuführen.	Im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg ist bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid über die Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Lande Baden-Württemberg durchzuführen.
§ 2	§ 2
Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:	Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:
„Stimmzettel für den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg	„Stimmzettel für den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg
Entweder: Ich will, daß das frühere Land Baden als selbständiges Land wiederhergestellt wird.	*Oder:* Ich will, daß das Gebiet des früheren Landes Baden beim Lande Baden-Württemberg verbleibt."	Ich will, daß das frühere Land Baden als selbständiges Land wiederhergestellt wird.	daß das Gebiet des früheren Landes Baden beim Lande Baden-Württemberg verbleibt."
§ 3	§ 3
Der Volksentscheid zugunsten einer Wiederherstellung des früheren Landes Baden als selbständiges Land kommt zustande, wenn eine Mehrheit, die	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
mindestens ein Viertel der zum Landtag wahlberechtigten Bevölkerung im Gebietsteile Baden umfaßt, die Frage nach der Wiederherstellung bejaht.	
§ 4	§ 4
(1) Vereinigungen, die sich nach ihrer Satzung die Wiederherstellung des früheren Landes Baden als selbständiges Land oder den Fortbestand des Landes Baden-Württemberg zum Ziele gesetzt haben, im Vereinsregister eingetragen sind und sich aktiv am Abstimmungskampf beteiligt haben, werden die notwendigen Kosten und Aufwendungen für einen angemessenen Abstimmungskampf erstattet.	**entfällt**
(2) Die Kosten und Aufwendungen nach Absatz 1 werden mit einem Betrag von 0,50 DM je Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebietes (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955, Bundesgesetzbl. I S. 835) insgesamt pauschaliert (Abstimmungskostenpauschale).	
(3) Das Abstimmungskostenpauschale wird auf die Vereinigungen nach Absatz 1 im Verhältnis der erreichten gültigen Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbetrag).	
(4) Beteiligen sich auf einer Seite mehrere Vereinigungen am Abstimmungskampf, so ist der auf diese Vereinigungen entfallende Anteil am Erstattungsbetrag unter sie im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl weiterzuverteilen.	
§ 5	**§ 5**
(1) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages nach § 4 Abs. 3 und 4 ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Abstimmungstag beim Bundesminister des Innern schriftlich zu beantragen.	**entfällt**
(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Bundesminister des Innern festgesetzt und ausgezahlt.	
(3) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag Abschlagszahlungen insgesamt bis zur Höhe von 30 v. H. des Abstimmungskostenpauschales gewähren. Die Abschlagszahlungen sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen; sie sind nach der Abstimmung zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.	
§ 6	§ 6
Im übrigen finden auf den Volksentscheid die Vorschriften der §§ 20 ff. des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes Anwendung.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird wie folgt geändert:
1. § 20 erhält folgende Fassung: „Gegenstand des Volksentscheides ist 1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes die mit dem Volksbegehren angestrebte Änderung der Landeszugehörigkeit des Abstimmungsgebietes; 2. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz des Grundgesetzes das Gesetz, soweit es nicht Gegenstand des vorangegangenen Volksentscheids nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 war; 3. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes, der sich auf die Änderung der Landeszugehörigkeit des jeweils betroffenen Gebietes bezieht; 4. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes das ganze Gesetz."	1. unverändert
	1a. § 22 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung 1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes, 2. durch Briefabstimmung teilnehmen."	2. unverändert
3. a) In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden anstelle der Worte „oder 2" die Worte: „29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und 29 Abs. 5 Satz 1" eingefügt.	3. a) unverändert
b) In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 4 Satz 2" durch die Worte „Abs. 5 Satz 3" ersetzt.	b) unverändert
4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) über 1. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3), 2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10),	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. die Wahlehrenämter (§ 11),	
4. die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 18),	
5. die Stimmzettel (§ 31 Abs. 1),	
6. die Wahrung des Wahlgeheimnisses (§ 34),	
7. die Briefwahl (§ 36),	
8. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren (§ 50)	
sind entsprechend anzuwenden. Es werden ersetzt die Bezeichnungen „Wahlkreise" durch „Stimmkreise", „Wahlbezirke" durch „Stimmbezirke", „Wahlberechtigte" durch „Stimmberechtigte", „Wahlleiter" durch „Abstimmungsleiter", „Wahlausschüsse" durch „Abstimmungsausschüsse", „Wahlvorsteher" durch „Abstimmungsvorsteher", „Wahlvorstände" durch „Abstimmungsvorstände", „Wahlurnen" durch „Stimmurnen", „Wahlgeheimnis" durch „Abstimmungsgeheimnis", „Briefwahl" durch „Briefabstimmung", „Wahlscheine" durch „Stimmscheine", „Wahlbrief" durch „Stimmbrief", „Wahlbriefumschläge" durch „Stimmbriefumschläge".	
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen."	5. unverändert
6. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „In den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, daß er diejenige der beiden Fragen, der er zustimmen möchte, an der dafür vorgesehenen Stelle ankreuzt."	6. unverändert
7. § 30 erhält folgenden Abs. 3: „(3) Bei der Briefabstimmung ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Stimmschein beigefügt ist."	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
8. a) § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheides stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1, 29 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz und 29 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest."	8. a) unverändert
b) In § 32 Abs. 3 ist hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 166)" einzufügen: „geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977)".	b) unverändert
9. In § 34 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „und 2" zu streichen und die Worte „Abs. 4 Satz 2" durch die Worte „Abs. 5 Satz 3" zu ersetzen.	9. unverändert
10. In § 35 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „und 2" zu streichen und die Worte „Abs. 4 Satz 2" durch die Worte „Abs. 5 Satz 3" zu ersetzen.	10. unverändert
11. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 28, 42 bis 62, *71, 72* und 85 bis 89 der Bundeswahlordnung *in der Fassung* vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239) entsprechend."	11. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 28, 42 bis 62, **64, 67 bis 73** und 85 bis 89 der Bundeswahlordnung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239) entsprechend."
12. In § 37 Abs. 2 ist hinter „§ 16 über die Feststellung des Eintragungsergebnisses" einzufügen: „§§ 22, 23 über das Stimmrecht und seine Ausübung".	12. unverändert
	Artikel 2a **Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 835) in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Paragraphenfolge zu beseitigen.**
Artikel 3 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Artikel 4 unverändert